



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabenbereich:	Nachwuchsforschungsgruppen
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2021 bis 2027 (ESF Plus RL 2021-2027 Hochschule und Forschung) vom 01. September 2022 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für den gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.</p>
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Vorhabenbereich B

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	Ziel der Förderung ist die Ausschöpfung der individuellen Bildungspotenziale, insbesondere von Frauen, durch die Erweiterung ihrer Kompetenzen im Hinblick auf eine stabile, grüne, nachhaltige und digitale Wirtschaft im Freistaat Sachsen. Akademische Fachkräfte sollen dadurch verbesserte Einstiegschancen in die sächsische Wissenschaft und Wirtschaft erlangen.
Gegenstand der Förderung:	Gefördert werden Nachwuchsforschungsgruppen, die durch gemeinsame Forschungsarbeit zur Kompetenzerweiterung im Hinblick auf eine stabile, grüne, nachhaltige und digitale Wirtschaft im Freistaat Sachsen sowie zur Steigerung des Wissens- und Technologietransfers und zur Netzwerkbildung zwischen sächsischen Hochschulen und der Wirtschaft sowie zur Lehre befähigen.
Zuwendungsvoraussetzungen:	a. Nachwuchsforschende im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche Personen, die ihr Studium oder ihre Promotion höchstens sechs Jahre vor Einreichung des Projektvorschlages zur Förderung der Nachwuchsforschungsgruppe beendet oder den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Abgabe der Dissertation gestellt haben. Dieser Zeitraum verlängert sich um zwei Jahre pro betreutem Kind, welches zwischen dem Abschluss und der Einreichung des Projektvorschlags geboren wurde. Eine weitergehende Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit ist möglich.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<p>b. Meisterschülerinnen und Meisterschüler an sächsischen Kunsthochschulen sind Nachwuchsforschende im Sinne dieser Richtlinie.</p> <p>c. Nachwuchsforschungsgruppen sind Vorhaben einer einzelnen oder mehrerer kooperierender Hochschulen, welche aus mindestens drei Nachwuchsforschenden zu bilden sind.</p> <p>d. Bei der Konzipierung von Nachwuchsforschungsgruppen ist am jeweiligen Hochschulstandort auf eine geschlechterparitätische Besetzung hinzuwirken.</p> <p>e. In Nachwuchsforschungsgruppen mit bis zu fünf Nachwuchsforschenden kann eine Forschende oder ein Forschender über 54 Jahren, in Nachwuchsforschungsgruppen mit mehr als fünf Nachwuchsforschenden können zwei Forschende über 54 Jahren arbeiten. Für diese Forschenden gilt nicht die Regelung gemäß Punkt a.</p> <p>f. Natürliche Personen, die zuvor für mehr als 36 Monate eine Promotionsförderung mit Mitteln aus dem ESF/ESF Plus erhalten haben oder für mehr als 36 Monate als Nachwuchsforschende in einer mit Mitteln aus dem ESF/ESF Plus geförderten Nachwuchsforscher-, Nachwuchsforschungs- bzw. REACT-Forschungsgruppe vorbeschäftigt waren, sind nur dann förderfähig, wenn sie als Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden tätig sind. Das Promotionsvorhaben muss für diese Personen bereits abgeschlossen beziehungsweise der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Abgabe der Dissertation gestellt worden sein. Satz 1 gilt nicht, wenn die natürliche Person als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft tätig war.</p> <p>h. Die Nachwuchsforschenden bauen neben der Arbeit in der Nachwuchsforschungsgruppe ihre individuellen Potenziale inklusive ihrer Kenntnisse zum Gleichstellungswissen aus. Eine Teilnahme am Qualifizierungsbereich Gleichstellungswissen ist verpflichtend. Darüber hinaus ist in einem der Qualifizierungsbereiche Lehre, soziale Kompetenzen oder Projektmanagement eine Leistung zu erbringen. Der Umfang der Lehrtätigkeitsstunden für den Qualifizierungsbereich Lehre soll zwei Semesterwochenstunden nicht überschreiten.</p> <p>i. Während Elternzeit und Zeiten für Mutterschutz kann eine Vertretung mit zusätzlichen Nachwuchsforschenden dann erfolgen, wenn diese mindestens sechs Monate im Vorhaben beschäftigt sind.</p> <p>j. Die Ergebnisse von über diese Richtlinie geförderten Forschungsvorhaben müssen für Forschung und Lehre im Freistaat Sachsen öffentlich zugänglich sein.</p> <p>k. Die Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen ist zulässig. Die Bedingungen für eine Kooperation mit derartigen Einrichtungen sind schriftlich zu vereinbaren.</p>
--	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	Zuwendungsempfänger sind Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	Personen, die in einer Nachwuchsforschungsgruppe beschäftigt sind, mit einem entsprechenden Abschluss entsprechend Punkt a. der Zuwendungsvoraussetzungen.

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Vor Antragstellung ist ein Projektvorschlag über das Förderportal der Bewilligungsstelle (SAB) einzureichen. Durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus können Stichtage für die Einreichung von Projektvorschlägen festgelegt werden, die auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht werden. – Die ausführliche Beschreibung zum Projektkonzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Inhaltsverzeichnis, Proportionalchrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel Letter of Intent), umfassen. – Die Darstellung der Ausgaben und Kosten hat in einem gesonderten Dokument zu erfolgen. – Projektvorschläge sind vom Antragsteller vor Einreichung einer hochschuleigenen wissenschaftlich-inhaltlichen Bewertung unter Anwendung einer Bewertungsmatrix zu unterziehen. Das Ergebnis ist in Form einer hochschuleigenen Priorisierungsliste bei der Bewilligungsstelle einzureichen. – Das SMWK ist Fachstelle – Nicht bis zum Stichtag eingereichte Projektvorschläge können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden. – Im Auswahlverfahren werden gemäß Richtlinie Vorhaben besonders gewürdigt, die: <ol style="list-style-type: none"> a. praxisorientierte/interdisziplinäre Forschung betreiben, b. Kompetenzerwerb im Bereich des europäischen Grünen Deals umfassen, c. Kompetenzerwerb im Bereich der Digitalisierung unterstützen, d. im MINT- oder KI-Bereich mehrheitlich oder vollständig von Frauen realisiert werden, e. im kulturellen Bereich angesiedelt sind. – Die Projektbeschreibung muss für die Prüfung und Bewertung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des Antrages eine hinreichende und nachvollziehbare Darstellung zu nachstehenden Punkten enthalten. Die Aussagen fließen mit den angegebenen Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein. <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Ziele des Vorhabens (25%)</u> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgangssituation, Bedarf, beteiligte Partner
--------------------------	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> – regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung für die Nachwuchsforschenden und den Freistaat Sachsen – Gesamtziel des Vorhabens, konkrete Zielbeschreibung – Beitrag zur Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen – Beitrag zum digitalen Wandel der sächsischen Wirtschaft und Arbeitswelt – Geplante Maßnahmen im Sinne der Erreichung der Geschlechterparität – inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben – Darstellung der Zielgruppe, konkrete Beschreibung der angestrebten Qualifikationsmöglichkeiten für die Nachwuchsforschenden, insbesondere Promotionsvorhaben – Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse – Erfahrungen des Projektträgers im Vorhabenbereich <p>2. <u>Zielerreichung/Arbeitsschritte (33%)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Wissenschaftlich-technische Arbeitsziele des Vorhabens und vorgesehene Lösungswege – Beschreibung der Arbeitspakete – Zeitplan, Meilensteinplan (Balkenplan und ausführliche Beschreibung des Arbeitsplanes) – Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe – Kooperationsstruktur, Verantwortlichkeiten – Nutzung von Netzwerken und Netzwerkbildung – Inhaltliche Kompetenzen des Antragstellers und des geplanten Personals – Qualitätssicherung im geplanten Vorhaben – Befähigung der Nachwuchsforschenden zum Wissens- und Technologietransfer – Geplante Beiträge des Vorhabens zur Verbesserung der Umweltbedingungen, zu grünen Kompetenzen, Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft <p>3. <u>Ergebnisse und Dokumentation (25%)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Erwartete Ergebnisse (Erfolgsaussichten) / vorgesehene Nachnutzung von Ergebnissen / Verwertungskonzept – Dokumentation der Ergebnisse – geplante Öffentlichkeitsarbeit – Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis – Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung) <p>4. <u>Gesamtausgaben/-kosten, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17%)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend) – Effektivität der Methoden der Zielerreichung – Anzahl der geförderten Personen <p>5. Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zuden <u>ESF Plus-Grundsätzen Gleichstellung der Geschlechter, Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</u> erwartet.</p>
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<p>Weitere Anforderungen an die Projekte bezüglich der sekundären ESF Plus-Themen sind zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen dazu siehe Punkt „Grundsätze / Querschnittsaufgaben:“ - Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des ESF Plus-Grundsatzes Nachhaltige Entwicklung beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt. <p>- Die Vorhaben sind zu statistischen Zwecken durch den Antragsteller entsprechend der Ausrichtung einem der folgenden Forschungsgebiete (Schlagworte) zuzuordnen. <u>Die Zuordnung ist in der Projektbeschreibung zu benennen.</u> Mehrfachnennungen sind dabei möglich.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Brennstoffzellen</td><td>KI</td></tr> <tr><td>Bergbau, Rohstoffforschung</td><td>Kohle- und Erdgastechnologie</td></tr> <tr><td>Chemische Technologien</td><td>Lasertechnologie</td></tr> <tr><td>CO2-Reduzierung</td><td>Luft- und Raumfahrt</td></tr> <tr><td>Energieforschung, sonstige</td><td>Maschinenbau</td></tr> <tr><td>energieeffiziente Produktion</td><td>Material- und Werkstoffwissenschaften</td></tr> <tr><td>Elektromobilität</td><td>Medizintechnik</td></tr> <tr><td>Erziehungswissenschaften</td><td>Mikro-, Nano- und Optotechnologien</td></tr> <tr><td>Fertigungstechnologien</td><td>Pharmazie / Medizin</td></tr> <tr><td>Gesundheit</td><td>Quantentechnologie</td></tr> <tr><td>Geisteswissenschaften</td><td>Quantenkommunikation</td></tr> <tr><td>Intelligente Verkehrssysteme</td><td>Sensorik / Aktorik</td></tr> <tr><td>Industrie 4.0</td><td>Sozialwissenschaften</td></tr> <tr><td>innovative Dienstleistung</td><td>physikalische Technologien, sonstige</td></tr> <tr><td>Informations- und Kommunikationstechnologien</td><td>Umwelttechnologien</td></tr> <tr><td>Kälte-/Klimatechnik</td><td>Wasserstofftechnologie</td></tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Förderwürdigkeit des Vorhabens werden die Antragsberechtigten durch die Bewilligungsstelle zur Einreichung des Antrages aufgefordert. - Bei Verbundprojekten von mehreren Hochschulen erstellt ebenfalls jeder Verbundpartner einen eigenen Förderantrag und erhält einen Zuwendungsbescheid. Bei Antragstellung ist der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung des Verbundes einzureichen. Bei Verbundprojekten übernimmt ein Projektpartner die Funktion des Koordinators. 	Brennstoffzellen	KI	Bergbau, Rohstoffforschung	Kohle- und Erdgastechnologie	Chemische Technologien	Lasertechnologie	CO2-Reduzierung	Luft- und Raumfahrt	Energieforschung, sonstige	Maschinenbau	energieeffiziente Produktion	Material- und Werkstoffwissenschaften	Elektromobilität	Medizintechnik	Erziehungswissenschaften	Mikro-, Nano- und Optotechnologien	Fertigungstechnologien	Pharmazie / Medizin	Gesundheit	Quantentechnologie	Geisteswissenschaften	Quantenkommunikation	Intelligente Verkehrssysteme	Sensorik / Aktorik	Industrie 4.0	Sozialwissenschaften	innovative Dienstleistung	physikalische Technologien, sonstige	Informations- und Kommunikationstechnologien	Umwelttechnologien	Kälte-/Klimatechnik	Wasserstofftechnologie
Brennstoffzellen	KI																																
Bergbau, Rohstoffforschung	Kohle- und Erdgastechnologie																																
Chemische Technologien	Lasertechnologie																																
CO2-Reduzierung	Luft- und Raumfahrt																																
Energieforschung, sonstige	Maschinenbau																																
energieeffiziente Produktion	Material- und Werkstoffwissenschaften																																
Elektromobilität	Medizintechnik																																
Erziehungswissenschaften	Mikro-, Nano- und Optotechnologien																																
Fertigungstechnologien	Pharmazie / Medizin																																
Gesundheit	Quantentechnologie																																
Geisteswissenschaften	Quantenkommunikation																																
Intelligente Verkehrssysteme	Sensorik / Aktorik																																
Industrie 4.0	Sozialwissenschaften																																
innovative Dienstleistung	physikalische Technologien, sonstige																																
Informations- und Kommunikationstechnologien	Umwelttechnologien																																
Kälte-/Klimatechnik	Wasserstofftechnologie																																



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> – Die Antragstellung und Abrechnung erfolgt über das Förderportal der SAB. Dieses finden Sie auf unserer Homepage bzw. unter: SAB-Förderportal Sächsische AufbauBank (SAB) (sachsen.de) – Entsprechend Nummer 5.1 Satz 1 der <u>EU-Rahmenrichtlinie</u> darf der Zuwendungsempfänger mit Eingang des Antrages bei der SAB mit dem Vorhaben beginnen. <p>Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Ist in einem auf die Ausführung bezogenen Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall vereinbart, dass Zuwendungen nicht gewährt werden, gilt erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers als Vorhabenbeginn.</p>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Auszahlungen können entsprechend dem Projektfortschritt beantragt werden, sofern sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. – Abrechnung, Zwischennachweis und Verwendungsnachweis erfolgen über das Förderportal. – Der Zuwendungsempfänger hat alle sechs Monate nach Beginn des Vorhabenzeitraums Zwischenberichte zusammen mit einem Auszahlungsantrag einzureichen. Die Berichte (max. 10 Seiten) enthalten Informationen zum aktuellen Stand des Vorhabens und zur Tätigkeit des geförderten Personals sowie einen Nachweis über die Zahlung des geförderten Gehalts. – Bei den personenbezogenen Pauschalen in Form von Kosten je Einheit sind die geleisteten Zeiteinheiten im Vorhaben nach den Bestimmungen der FFAK in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen. Angaben zur Höhe der Pauschalen sowie zur Nachweisführung werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht. – Bei der Restkostenpauschale sind die Personalausgaben nachzuweisen, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen. – Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis zum Vorhabenende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. – Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, 10% der Zuwendungssumme einzubehalten. Die Auszahlung dieser Mittel erfolgt nach Übermittlung der Daten zu dem Projekt und den Teilnehmenden innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vorhabens. Hinweis: Weitere Ausführungen unter Punkt „Begleitung und Bewertung:“ – Die Bewilligungsstelle ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Förderung in Höhe der Ausgaben je Nachwuchsforscher für einen Monat zu kürzen, wenn von dieser oder diesem die in diesem Förderbaustein unter „Zuwendungsvoraussetzungen, Punkt g“, angeführten Qualifizierungsleistungen nicht erbracht wurden.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

--	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – Zuschuss i. H. v. bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben und Kosten. – Folgende Ausgaben/Kosten sind förderfähig: <ul style="list-style-type: none"> a) Personalausgaben in Höhe des Arbeitnehmer-Bruttogehalts und den sich aus den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen ergebenden Personalnebenkosten für Nachwuchsforschende, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden, <ul style="list-style-type: none"> aa) in Form einer individuellen Monatspauschale bzw. bb) in Form der Stellenförderung <p>entsprechend Vorgaben der aktuellen Regeln der Verwaltungsbehörde zu den Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK). Siehe Homepage der SAB Regeln zu den förderfähigen Ausgaben bzw. Kosten bei der ESF-Projektförderung für die Förderzeiträume 2014-2020 und 2021-2027 Sächsische AufbauBank (SAB) (sachsen.de)</p> <p>Personalausgaben von bis zu zwölf Vollzeitäquivalenten sind förderfähig. Stellen für Nachwuchsforschende sind für mindestens sechs Monate und mit mindestens einer halben Stelle zu besetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Personalausgaben als personenbezogene Pauschale auf Basis eines individuell ermittelten Stundensatzes und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit für SHK/WHK und sonstiges Personal (Unterstützungspersonal, Personal zur Erbringung Eigenanteil) soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden. <p>Bei Vorhaben, die einen Vorhabenzeitraum von mindestens 24 Monaten umfassen, können nach jeweils 12 Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraumes die Pauschalen des eingesetzten Personals mittels Änderungsantrag aktualisiert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Ausgaben für Reisekosten, Instrumente und Ausrüstung, für Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien, Veröffentlichungen, Verwaltung sowie sonstige Betriebsausgaben als Pauschale mittels Anwendung eines Prozentsatzes bezogen auf die förderfähigen Personalausgaben nach a) und b) („Pauschalsatz für Restkostenpauschale“) in Höhe von 16%



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben und Kosten für hochschuleigenes Personal können als Eigenanteil angerechnet werden – Ausgaben und Kosten für die Qualifizierungsleistung nach II B Nummer 6 Buchstabe b der Richtlinie sind nicht förderfähig und vom Zuwendungsempfänger zu tragen. – Die Förderung erfolgt bis zum Abschluss der jeweiligen Forschungsaufgabe, in der Regel bis zu einer Dauer von drei Jahren. – Elternzeit und Zeiten für Mutterschutz wirken sich nicht verlängernd auf den Vorhabenzeitraum aus.
Erforderliche Mitfinanzierung:	Entsprechend ermittelter Förderquote - mindestens Differenz zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	Nachwuchsforschungsgruppen sind aus mindestens drei Nachwuchsforschenden zu bilden. Mit Blick auf den Fortbestand der Nachwuchsforschungsgruppen bei eventuellen Personalabgängen empfiehlt das SMWK die Bildung von Nachwuchsforschungsgruppen je Hochschule aus vier oder mehr Nachwuchsforschenden.
--	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt. – Für die statistische Auswertung und Erfolgskontrolle der aus ESF Plus-Mitteln geförderten Vorhaben sind im Rahmen der Durchführung eines Projektes für die Nachwuchsforschenden teilnehmerbezogene Daten zu erheben. Die Daten sind vom Beginn des Projektes an bis sechs Monate nach Beendigung des Projektes durch den Zuwendungsempfänger von den Teilnehmenden zu erheben. Die Daten sind der SAB in einem Erhebungsbogen (Teilnehmerliste) online über das Förderportal bereitzustellen.
<p>Grundsätze / Querschnittsaufgaben:</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf den <u>Grundsatz der ESF Plus-Förderung</u> müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Entwicklung Gemäß Art. 8 ESI-Verordnung ist im Rahmen von ESF Plus-Fördermaßnahmen auch das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität zu beachten. Es ist daher sicherzustellen, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und Risikomanagement bei der Vorbereitung und Umsetzung der ESF Plus-Aktivitäten eingehalten und gefördert werden. <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Folgende Anforderungen an die sekundären ESF Plus-Themen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft. <p>Ziele könnten sein: Eine zielgruppengerechte Integration von Umweltthemen in die ESF Plus-Vorhaben, wie die Förderung einer nachhaltigen Nutzung vorhandener Ressourcen, Klimaschutz und Klimawandel, die Stärkung des Umweltbewusstseins sowie die Entwicklung von Kompetenzen und Qualifikationen für eine umweltorientierte und ressourcenschonende Wirtschaft sein.</p>